

Fortbildungsordnung der Psychotherapeutenkammer Bremen

Inhalt

§ 1 Fortbildungsziele	2
§ 2 Fortbildungsinhalte.....	2
§ 3 Fortbildungsarten	2
§ 4 Begriffsbestimmung: Akkreditierung, Anerkennung und Anrechnung von Fortbildungsmaßnahmen	3
§ 5 Zuständigkeit	3
§ 6 Akkreditierung, Anerkennung und Anrechnung von Fortbildungsmaßnahmen	4
§ 7 Bescheinigungen über die Teilnahme an Fortbildungen und Fortbildungskonto	4
§ 8 Akkreditierung von Fortbildungsveranstaltungen und Fortbildungsveranstaltenden.....	5
§ 9 Fortbildungszertifikat	5
§ 10 Schlussbestimmungen.....	6
Anlage 1.....	7
Anlage 2: Anforderungskriterien für Referent*innen und Supervisor*innen.....	10
1. Anforderungskriterien für Referent*innen	10
2. Anforderungskriterien für Supervisor*innen	10
3. Qualitätsanforderungen an mediengestützte Fortbildungsmaßnahmen (Kategorien D, I und K)	10

Aufgrund der § 8 und § 22 Absatz 1 des Gesetzes über die Berufsvertretung, die Berufsausübung der Ärzte, Zahnärzte, Psychotherapeuten, Tierärzte und Apotheker (Heilberufsgesetz - HeilBerG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15.04.2005 (Brem.GBl. 2005, S. 149), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13.03.2024 (Brem.GBl. S. 117, 121), hat die Kammerversammlung der Psychotherapeutenkammer Bremen am 28.05.2024 folgende Fortbildungsordnung der Psychotherapeutenkammer Bremen beschlossen:

§ 1 Fortbildungsziele

(1) Die Fortbildung der Psychologischen Psychotherapeut*innen und Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeut*innen dient der Erhaltung, Aktualisierung und Entwicklung der fachlichen Kompetenz durch berufsbegleitende Aneignung von Kenntnissen, Fähigkeiten und Fertigkeiten auf dem neuesten Stand der wissenschaftlichen Entwicklung zur Gewährleistung einer hochwertigen Patientenversorgung. Darüber hinaus beziehen sich die Inhalte der Fortbildung auch auf die der Psychotherapie angrenzenden Fachgebiete.

(2) Fortbildungsmaßnahmen sollen dazu beitragen, die Fähigkeit zur selbstständigen Beurteilung wissenschaftlicher Grundlagen und Perspektiven verschiedener theoretischer Positionen und klinischer Vorgehensweisen in der Psychotherapie zu fördern.

(3) Besondere Bedeutung hat eine kontinuierliche, berufsbegleitende Reflexion der praktisch-klinischen Tätigkeit.

(4) Selbstorganisation von Fortbildung durch Psychotherapeut*innen wird unterstützt, besonders bei interdisziplinären und interprofessionellen Kooperationen.

(5) Fortbildung unterstützt die Entwicklung von neuen Versorgungsformen, die in besonderer Weise interdisziplinäres und interprofessionelles Zusammenwirken erforderlich machen.

§ 2 Fortbildungsinhalte

Die Fortbildungsinhalte müssen dem aktuellen Stand wissenschaftlicher Erkenntnisse entsprechen. Sie beziehen sich auf die Theorie und Praxis der Psychotherapie, einschließlich der Ergebnisse der Psychotherapie-Forschung, Prävention und Rehabilitation, sowie der Fachgebiete der angrenzenden wissenschaftlichen Disziplinen.

§ 3 Fortbildungsarten

(1) Alle Kammermitglieder haben die Möglichkeit, entsprechend der eigenen Berufssituation Schwerpunkte zu setzen (eine Auflistung möglicher Fortbildungstypen findet sich in Anlage 1):

I. Theorie

Zum Beispiel

- Tagungen
- Vorträge
- Seminare
- Online-Fortbildungsbeiträge mit Lernerfolgskontrolle
- Autorenschaft

II. Praktisch-klinische Tätigkeit

Zum Beispiel

- Hospitationen
- Fallkonferenzen

III. Reflexion der psychotherapeutischen Tätigkeit

Zum Beispiel

- Qualitätszirkel
- Supervision
- Intervision
- Selbsterfahrung

(2) Es wird empfohlen, sich in allen drei Fortbildungsarten fortzubilden.

(3) Die Fortbildung wird mit Punkten bewertet. Eine Fortbildungseinheit dauert 45 Minuten. In der Regel wird einer Fortbildungseinheit ein Fortbildungspunkt zugeordnet. Die Bewertung der Fortbildung ist im Einzelnen in Anlage 1 geregelt.

§ 4 Begriffsbestimmung: Akkreditierung, Anerkennung und Anrechnung von Fortbildungsmaßnahmen

(1) Unter „Akkreditierung“ wird in dieser Fortbildungsordnung die Vorabbestätigung verstanden, dass Fortbildungsveranstaltungen bei ordnungsgemäßer Durchführung die Anforderungen dieser Fortbildungsordnung und deren Anlagen erfüllen. Mit der Akkreditierung von Fortbildungsveranstaltungen erfolgt gleichzeitig eine Bewertung der Maßnahmen mit Fortbildungspunkten.

(2) Unter „Anerkennung“ wird in dieser Fortbildungsordnung die nachträgliche Bestätigung verstanden, dass durch die Teilnahme an einer ordnungsgemäß durchgeführten Veranstaltung, die nicht von einer deutschen Heilberufskammer im Vorhinein akkreditiert wurde und die die inhaltlichen Voraussetzungen dieser Fortbildungsordnung und deren Anlagen erfüllt, Fortbildungspunkte in näher bezeichnetem Umfang erworben wurden. Die Anerkennung der erfolgreichen Teilnahme an nicht akkreditierten Fortbildungsveranstaltungen muss bei der Psychotherapeutenkammer Bremen mit allen erforderlichen Nachweisen beantragt werden.

(3) Unter „Anrechnung“ wird in dieser Fortbildungsordnung das Verbuchen der Fortbildungspunkte auf dem elektronischen Online-Fortbildungspunktekonto verstanden, die durch die Teilnahme an einer von einer deutschen Heilberufskammer akkreditierten Fortbildungsmaßnahme oder die Anerkennung der Teilnahme an einer nicht akkreditierten Fortbildungsmaßnahme erworben wurden.

§ 5 Zuständigkeit

Die Psychotherapeutenkammer ist für die Akkreditierung von Fortbildungsveranstaltungen zuständig, die in Bremen stattfinden. Bei Fortbildungsangeboten der Kategorien D und I ist die Psychotherapeutenkammer Bremen zuständig, wenn Fortbildungsveranstalter*innen den Sitz in Bremen haben. Fortbildungsangebote der Kategorien D und I können in begründeten Ausnahmefällen

von der Psychotherapeutenkammer Bremen akkreditiert werden, wenn es sich um bundesweite Angebote handelt, die sich an Mitglieder der Psychotherapeutenkammer Bremen richten.

§ 6 Akkreditierung, Anerkennung und Anrechnung von Fortbildungsmaßnahmen

(1) Die Anerkennung von Fortbildungsveranstaltungen kann nur erfolgen, wenn

- a) die Fortbildungsinhalte auf Psychotherapeut*innen und auf die psychotherapeutische Berufsausübung ausgerichtet sind,
- b) die Fortbildungsinhalte dem aktuellen Stand der wissenschaftlichen Erkenntnisse auf dem Gebiet der Psychotherapie entsprechen,
- c) die Vorgaben der Berufsordnung eingehalten werden,
- d) sich die Auswahl der Fortbildungsinhalte nicht an wirtschaftlichen Interessen orientiert und Interessenkonflikte der Veranstalter*innen und der Referent*innen offengelegt werden,
- e) die weltanschauliche Neutralität gewahrt ist,
- f) die Qualifikation der Referent*innen und Supervisor*innen bestimmten Anforderungskriterien entspricht (siehe Anlage 2),
- g) • der Fortbildungserfolg überprüfbar ist.

(2) Der Vorstand der Psychotherapeutenkammer Bremen kann Durchführungsbestimmungen zur Akkreditierung, Anerkennung und Anrechnung festlegen.

(3) Die Psychotherapeutenkammer Bremen behält sich eine Überprüfung der Durchführung der Fortbildungsmaßnahme vor. Werden erhebliche Abweichungen von den zur Akkreditierung oder Anerkennung eingereichten Unterlagen festgestellt, können Fortbildungsveranstaltungen auch nach ihrer Durchführung von der Anerkennung ausgeschlossen werden. Der*die Veranstalter*in ist dazu vorher zu hören.

(4) Fortbildungsmaßnahmen, die von einer anderen Heilberufskammer anerkannt wurden, können für das Fortbildungszertifikat der Psychotherapeutenkammer Bremen angerechnet werden.

(5) Die Teilnahme an Fortbildungsveranstaltungen im Ausland kann auf Antrag des Kammermitglieds anerkannt werden, sofern die Veranstaltung den Anerkennungskriterien dieser Fortbildungsordnung entspricht. Der*Die Psychotherapeut*in muss einen Nachweis über die Art der Fortbildung führen, der es gestattet, die Einhaltung der Voraussetzungen dieser Fortbildungsordnung zu prüfen.

(6) Die Psychotherapeutenkammer Bremen kann in begründeten Einzelfällen auch Fortbildungspunkte für Fortbildungsmaßnahmen anrechnen, die nicht zuvor von einer Kammer akkreditiert bzw. anerkannt wurden.

(7) Wird eine Fortbildungsveranstaltung nicht anerkannt, kann dagegen Widerspruch eingelegt werden. Wird dem Widerspruch nicht abgeholfen, so entscheidet darüber der Vorstand.

§ 7 Bescheinigungen über die Teilnahme an Fortbildungen und Fortbildungskonto

(1) Die Fortbildungsveranstalterin oder der Fortbildungsveranstalter ist berechtigt und auf Nachfrage verpflichtet, für von der Psychotherapeutenkammer Bremen akkreditierte Fortbildungsmaßnahmen mit Fortbildungspunkten bewertete Bescheinigungen auszustellen.

(2) Die Psychotherapeutenkammer Bremen führt für ihre approbierten Mitglieder unter Beachtung der datenschutzrechtlichen Bestimmungen elektronische Fortbildungskonten. Auf diesen Konten tragen die approbierten Mitglieder die durch die Teilnahme an durch die Kammer akkreditierten bzw. anerkannten Fortbildungen erworbenen Punkte aller Fortbildungsarten ein und laden entsprechende Teilnahmebescheinigungen hoch.

§ 8 Akkreditierung von Fortbildungsveranstaltungen und Fortbildungsveranstaltenden

(1) Fortbildungsveranstaltungen können vor ihrer Durchführung auf Antrag von der Psychotherapeutenkammer Bremen akkreditiert werden, sofern dabei die Anforderungen der Fortbildungsordnung erfüllt werden. Mit der Akkreditierung erfolgt gleichzeitig eine Bewertung der Fortbildungsveranstaltung mit Fortbildungspunkten. Der Fortbildungsveranstalter ist berechtigt, auf die Akkreditierung durch die Psychotherapeutenkammer Bremen öffentlich hinzuweisen und mit Fortbildungspunkten bewertete Bescheinigungen auszustellen.

(2) Auf Antrag können auch Fortbildungsveranstalter zeitlich befristet akkreditiert werden, sofern sie die Gewähr dafür bieten, dass unter ihrer Trägerschaft Fortbildungsinhalte, Art der Durchführung, durchführende Personen und die eingesetzten Evaluationsmethoden den Anforderungen der Fortbildungsordnung entsprechen. Akkreditierte Fortbildungsveranstalter sind berechtigt, auf die Akkreditierung öffentlich hinzuweisen und mit Fortbildungspunkten bewertete Teilnahmebescheinigungen auszustellen.

(3) Über das Akkreditierungsverfahren erlässt die Psychotherapeutenkammer Bremen Durchführungsbestimmungen.

(4) Die Psychotherapeutenkammer Bremen behält sich eine Überprüfung der Akkreditierung der einzelnen Fortbildungsveranstaltung bzw. des Fortbildungsveranstaltenden vor. Werden bei der Organisation und Durchführung von Fortbildungsveranstaltungen erhebliche Abweichungen von den Anforderungen der Fortbildungsordnung festgestellt, kann die Akkreditierung widerrufen werden. Der*Die für die Fortbildungsveranstaltung Verantwortliche ist vorher zu hören.

§ 9 Fortbildungszertifikat

(1) Auf Antrag eines Kammermitglieds stellt die Psychotherapeutenkammer Bremen ein Fortbildungszertifikat aus, wenn folgende Voraussetzungen erfüllt sind:

- Nachweis von anerkannten Fortbildungsmaßnahmen, die mit mindestens 250 Punkten nach § 3 in Verbindung mit Anlage 1 der Fortbildungsordnung bewertet sind und
- innerhalb eines der Antragstellung vorausgehenden Zeitraums von fünf Jahren abgeschlossen wurden.

(2) Üben Psychotherapeut*innen ihren Beruf aufgrund von Mutterschutz, Elternzeit, Pflegezeit oder wegen einer länger als drei Monate andauernden Erkrankung nicht aus, verlängert sich auf Antrag der Nachweiszeitraum entsprechend. Der Nachweis über die Fehlzeiten hat durch geeignete Belege zu erfolgen. In Ausnahmesituationen (z. B. Pandemien oder Naturkatastrophen) kann der Vorstand eine Verlängerung des Nachweiszeitraums beschließen.

§ 10 Schlussbestimmungen

(1) Die Erhebung von Gebühren und Auslagen für Maßnahmen in Ausführung dieser Fortbildungsordnung und ihrer Anlagen richtet sich nach den Bestimmungen der Gebührenordnung der Psychotherapeutenkammer Bremen.

(2) Diese Fortbildungsordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung auf der Homepage der Psychotherapeutenkammer Bremen in Kraft. Gleichzeitig tritt die Fortbildungsordnung der Psychotherapeutenkammer Bremen vom 18. Januar 2022 außer Kraft.

Anlage 1

Kategorie		Punktzahl	Bewertungs- ahmen	Nachweis
A	Vortrag und Diskussion	1 Fortbildungspunkt pro Fortbildungseinheit	Max. 10 Fortbildungs- punkte pro Tag	Teilnahmebescheinigung
B	Kongress/ Tagung/ Symposium	Wenn kein Einzelnachweis entsprechend Kategorie A bzw. C erfolgt: 3 Punkte pro 1/2 Tag bzw. 6 Punkte pro Tag		Teilnahmebescheinigung
C	C1: Seminar/ Workshop/ Kurs / Theorie-Arbeitskreis	1 Fortbildungspunkt pro Fortbildungseinheit	Maximal 2 Zusatzpunkte pro Tag	Teilnahmebescheinigung
	C2: Qualitätszirkel/Supervision/Int ervision/Peer Review/Selbsterfahrung/Balin tgruppe/Interaktionsbezogene Fallarbeit/Kasuistisch- technisches Seminar/Fallkonferenzen	1 Zusatzpunkt nach jeweils 4 FE der Veranstaltung		Formales Sitzungsprotokoll (Teilnehmendenliste, Ort, Zeit, Thema)
D	Elektronisch verfügbare oder durch Printmedien vermittelte Fortbildungsinhalte mit nachgewiesener Qualifizierung durch eine Lernerfolgskontrolle in digitaler bzw. schriftlicher Form	1 Punkt pro Fortbildungseinheit bei bestandener Lernerfolgskontrolle	höchstens 100 Punkte in fünf Jahren	Teilnahmebescheinigung (vgl. Anlage 3)
E	Selbststudium durch Fachliteratur/Lehrmittel		Höchstens 50 Fortbildungs- punkte in fünf Jahren	Selbsterklärung

F	Autorinnenschaft/ Autorenschaft/ Referierendentätigkeit/ Qualitätszirkelmoderation	5 Fortbildungspunkte pro wiss. Veröffentlichung (Artikel, Buch) 1 Fortbildungspunkt pro Beitrag (Referierendentätigkeit, wissenschaftliche Leitung, Poster, Qualitätszirkelmoderation) zusätzlich zu den Punkten der Teilnehmenden	Höchstens 50 Punkte in fünf Jahren	Literatur-, Programm- Nachweis, Teilnahmebescheinigung
G	Hospitation in psychotherapie relevanten Einrichtungen/	1 Fortbildungspunkt pro Fortbildungseinheit	maximal 8 Fortbildungspunkte pro Tag	Teilnahmebescheinigung
H	Kammerseitig geregelte curriculare Fortbildungen, Weiterbildungsveranstaltungen in von der Psychotherapeutenkammer zugelassenen Weiterbildungsstätten (WBO- geregelte Weiterbildungen)	1 Punkt pro Fortbildungseinheit 1 Zusatzpunkt nach jeweils 4 FE der Veranstaltung	Max. 2 Zusatzpunkte pro Tag	Teilnahmebescheinigung
I	Tutoriell unterstützte Online- Fortbildungsmaßnahme mit nachgewiesener Qualifizierung durch eine Lernerfolgskontrolle in digitaler bzw. schriftlicher Form	1 Punkt pro Fortbildungseinheit		Teilnahmebescheinigung
K	Blended-Learning- Fortbildungsmaßnahme (mit Lernerfolgskontrolle) in Form einer inhaltlich und didaktisch miteinander verzahnten Kombination aus tutoriell unterstützten Online-	1 Punkt pro Fortbildungseinheit		Teilnahmebescheinigung

	Lernmodulen und Präsenzveranstaltungen			
--	---	--	--	--

Anlage 2: Anforderungskriterien für Referent*innen und Supervisor*innen

*1. Anforderungskriterien für Referent*innen*

Folgende Kriterien gelten für Referent*innen von Fortbildungsveranstaltungen:

- A. Approbation nach § 2 PsychThG oder Nachweis über eine für das betreffende Fachgebiet einschlägige Berufsqualifikation
- B. Nachweis ausreichender Fähigkeiten und Erfahrungen in dem gelehrten Fachthema
- C. Selbstverpflichtung zur Produktneutralität

*2. Anforderungskriterien für Supervisor*innen*

Folgende Kriterien gelten für Supervisor*innen von Fortbildungsveranstaltungen:

- A. Supervisor*innen müssen über eine Approbation als Psychologische*r Psychotherapeut*in oder Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeut*in verfügen oder psychotherapeutisch weitergebildete*r Arzt*Ärztin sein.

Ausnahmen können in begründeten Fällen bei Vorliegen äquivalenter Voraussetzungen geltend gemacht werden.

- B. Die von den psychotherapeutischen Berufs- und Fachverbänden und von staatlich anerkannten Ausbildungsstätten beauftragten/anerkannten Supervisor*innen können im Rahmen der Kammerzertifizierung tätig werden.

Über die hierfür zu berücksichtigenden Berufs- und Fachverbände entscheidet die Psychotherapeutenkammer Bremen.

- C. Wer eine verfahrensspezifische Supervision erteilt, muss über einen Aus- und/oder Weiterbildungsabschluss in demjenigen Verfahren verfügen, in dem die Supervision erteilt wird.

Falls die Supervision in einem Spezialgebiet stattfindet, muss der*die Supervisor*in über besondere Kenntnisse und Fertigkeiten in diesem Spezialgebiet verfügen.

- D. Supervisor*innen müssen über eine fünfjährige psychotherapeutische Berufstätigkeit nach Abschluss der psychotherapeutischen Aus- bzw. Weiterbildung verfügen.

- E. Supervisor*innen sollen parallel zu ihrer supervisorischen Tätigkeit auch in relevantem Umfang psychotherapeutisch tätig sein.

3. Qualitätsanforderungen an mediengestützte Fortbildungsmaßnahmen (Kategorien D, I und K)

A. Definition

Mediengestützte Fortbildungen können Fortbildungsbeiträge in Printmedien oder als elektronisch verfügbare Version (Kategorie D) oder Online-Fortbildungsmaßnahmen (Kategorien D, I und K) beinhalten. Allen Anwendungsformen gemeinsam ist die Lernerfolgskontrolle.

B. Inhaltliche und formale Anforderungen

- Die Inhalte der eingesetzten Medien (z. B. Texte, Videos) müssen gemäß § 2 MFbO dem aktuellen Stand wissenschaftlicher Erkenntnisse entsprechen.
- Die Ersteinstellung der eingesetzten Medien (z. B. Texte, Videos) und deren letzte Aktualisierung müssen kenntlich gemacht werden. Fachautor*innen, Herausgeber*innen, Erscheinungsdatum und/oder Versionsnummer sowie die juristischen Verantwortlichkeiten sind zu benennen und eindeutig erkennbar zu machen.
- Zitierweise und Einbeziehung externer Quellen (z. B. für Abbildungen) entsprechen denen für wissenschaftliche Publikationen in Printmedien.
- Zur Prüfung von Online-Angeboten wird der zuständigen Kammer ein kostenfreier Zugang zur Verfügung gestellt.
- Der Anbieter hat dem*der potenziellen Nutzer*in vor Inanspruchnahme des Angebots Informationen zum Ablauf, zu den zeitlichen Fristen, zur Lernerfolgskontrolle und zu den Kosten der strukturierten, interaktiven Fortbildung mitzuteilen.
- Der Zeitaufwand zum Studium eines medialen Beitrags (z. B. Text oder Video) beträgt mindestens 45 Minuten.
- Die anerkennende Kammer ist genannt und es werden Angaben zur Gültigkeitsdauer der ausgesprochenen Akkreditierung gemacht.
- Ausdruckbare Online-Teilnahmebescheinigungen müssen folgende Pflichtangaben enthalten: Veranstalter, Titel und Datum der Fortbildungsmaßnahmen, Name des*der Teilnehmer*in sowie die Veranstaltungsnummer und Angaben zur anerkennenden Kammer.

C. Anforderungen an die Lernerfolgskontrolle

- Lernerfolgskontrollen mit Bestehenshürde sind obligatorischer Bestandteil aller mediengestützten Fortbildungsmaßnahmen.
- Die medialen Fortbildungseinheiten (z. B. Texte oder Videos) und die Methoden der Lernerfolgskontrolle müssen angemessen aufeinander bezogen sein.

D. Abgrenzung von Selbststudium und Fortbildungen der Kategorien D, I und K

Publikationen und andere audiovisuelle Medien und Online-Angebote, die nicht entsprechend dieser Anlage konzipiert wurden und die keine Lernerfolgskontrolle beinhalten, fallen unter die Kategorie E der MFbO „Selbststudium durch Fachliteratur/Lehrmittel“ mit einer Begrenzung auf „höchstens 50 Punkte in fünf Jahren“. Dies gilt auch für solche Fortbildungsangebote, bei denen eine personenbezogene Erfassung der Bearbeitung der Inhalte und der Überprüfung des Lernerfolgs nicht vorgesehen oder nicht möglich ist bzw. von dem*der Nutzer*in nicht in Anspruch genommen wird.